

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „heute.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ zum Zeitpunkt der Entscheidung hingegen nicht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Ternner und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 22.04.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, sowie gegen die „**DJ Digitale Medien GmbH**“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“, wie folgt entschieden:

Die **Veröffentlichung von Videomaterial** auf „oe24.at“ und „heute.at“, **das einen nackten Soldaten bzw. weitere Soldaten beim Feiern in einer Kaserne zeigt, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten, dass in den oben genannten Medien kompromittierendes Videomaterial veröffentlicht worden sei. Auf den Videos waren mehrere junge Soldaten zu sehen, die Ende Jänner 2021 in der Kaserne Güssing den Abschluss ihrer Ausbildung zum Berufssoldaten feierten. In dem Videomaterial war u.a. ein Soldat nackt und betrunken zu sehen.

Die Videos wurden zunächst innerhalb des Bundesheeres verbreitet und später auch in den sozialen Medien geteilt. Schließlich beging einer der Soldaten, der an der gefilmten Feier teilnahm, Suizid.

Mittlerweile sind die Beiträge, in denen das Videomaterial von den beiden Medien veröffentlicht wurde, nicht mehr abrufbar.

Nach Meinung der Leserinnen und Leser greife das Videomaterial in die Intimsphäre der Abgebildeten ein. Zudem sei die Veröffentlichung aufgrund des später begangenen Suizids pietätlos.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung wendete ihr Rechtsanwalt mangelnde Passivlegitimation ein. So sei das Videomaterial auf „oe24.at/video“ veröffentlicht worden; Medieninhaberin dieser Webseite sei die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“, die sich den Kontrolleinrichtungen des Presserats nicht unterworfen habe.

Weiters wies der Rechtsanwalt darauf hin, dass die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ das inkriminierte Video ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage offline genommen habe, wie dies bereits im Einleitungsbeschluss festgehalten worden sei. Ergänzend merkte der Rechtsanwalt an, dass im Video sämtliche Beteiligte vollständig verpixelt worden und somit nicht erkennbar gewesen seien.

Der Senat wies den Rechtsanwalt darauf hin, dass ein Link mit der URL „oe24.at/chronik/burgenland“ gemeldet worden war, ehe der Link offline genommen wurde. Hierzu führte der Rechtsanwalt aus, dass es möglich sei, dass man auf „oe24.at“ einen Artikel zum Vorfall gebracht habe, das Video aber dennoch im Verantwortungsbereich der „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ veröffentlicht worden sei. Dies könne der Rechtsanwalt auch anhand von Links, die von der Medieninhaberin zur Verfügung gestellt worden seien, bestätigen. Dem Senat wurde zugesichert, die besagten Links der Geschäftsstelle des Presserats im Nachhinein zukommen zu lassen; später wurden von Seiten des Rechtsanwalts allerdings keine diesbezüglichen Schritte gesetzt.

Auf die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen der „oe24 GmbH“ und der „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ aussehe, führte der Rechtsanwalt aus, dass diese grundsätzlich konzernverbunden seien. Allerdings sei die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ keine Tochterfirma der anderen, darüber hinaus würden beide über eigene Redaktionen verfügen und somit auch unterschiedlichen Content anbieten. Inwieweit redaktionelle Inhalte gegenseitig übernommen werden, wisse der Rechtsanwalt nicht.

Die Medieninhaberin von „heute.at“ nahm am Verfahren nicht teil. Sie stellte somit die Vorwürfe der Videoveröffentlichung auch nicht in Abrede.

II. Zur Frage der Zuständigkeit bzw. der Verantwortlichkeit von „oe24.at“

Nach Meinung des Senats muss sich die Medieninhaberin von „oe24.at“ die auf „oe24.at/video“ gezeigten Inhalte aus ethischer Sicht jedenfalls zurechnen lassen. Der Senat hält fest, dass die Medieninhaberin die Videobeiträge von „oe24.at/video“ täglich auf „oe24.at“ übernimmt oder auf diese zumindest verlinkt, sodass sie sich mit der Berichterstattung von „oe24.at/video“ fortlaufend identifiziert. Außerdem handelt es sich bei der URL „oe24.at/video“ um eine Unterseite der Hauptseite „oe24.at“.

Für die Zuständigkeit des Presserats sprechen auch die fehlende Transparenz hinsichtlich der Medieninhaberschaft im Impressum von „oe24.at/video“ sowie die enge redaktionelle Verbindung der beiden Medien, die zur selben Unternehmensgruppe gehören. Der Senat schließt sich sohin der Ansicht des Senats 3 an, der die medienethische Verantwortlichkeit der „oe24 GmbH“ für „oe24.at/video“ zuletzt ausführlich begründet hat (siehe die Entscheidung 2021/054).

III. Zur medienethischen Beurteilung

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Bildveröffentlichungen von kompromittierenden Situationen gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre der Abgebildeten verstoßen (siehe die Entscheidungen 2014/121; 2019/132). Nach Auffassung des Senats ist die Situation, in der ein junger Mann nackt in betrunkenem Zustand gezeigt wird, unzweifelhaft als kompromittierend einzustufen.

Daran ändert grundsätzlich auch nichts, dass die abgebildete Person unkenntlich gemacht bzw. verpixelt wurde, da diese zumindest für einen beschränkten Personenkreis weiterhin identifizierbar ist (vgl. die Entscheidungen 2019/219 und 2020/306). Nach Meinung des Senats hätte auch das junge Alter der abgebildeten Soldaten die Medien dazu veranlassen müssen, von einer Veröffentlichung abzusehen – dabei ist es unerheblich, ob das kompromittierende Videomaterial zuvor bereits in den sozialen Netzwerken verbreitet wurde (vgl. Punkt 6.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe auch die Entscheidung 2019/075). Die Redaktionen der betroffenen Medien müssen eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Die Verbreitung des Materials in den sozialen Medien rechtfertigt die Weiterverbreitung als redaktioneller Inhalt nicht automatisch.

In dem Zusammenhang weist der Senat auch noch einmal darauf hin, dass die Videoaufnahmen auch innerhalb des Bundesheeres für große Aufregung sorgten und einer der Soldaten, der an der Feier teilgenommen hatte, später Suizid beging.

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videomaterials kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Insofern wurden die betroffenen Medien ihrer

Filterfunktion nicht gerecht (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 & 2019/S 003-II). Der Senat ist zwar der Ansicht, dass es grundsätzlich legitim ist, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass die jungen Soldaten die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung missachteten und eine Party feierten. Die Veröffentlichung der Nacktaufnahmen des Betroffenen rechtfertigt dies jedoch nicht.

Zuletzt merkt der Senat positiv an, dass die Videobeiträge nicht mehr abrufbar sind und somit von den Medien im Nachhinein entfernt wurden. Der gravierende Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Abgebildeten erlaubt es im vorliegenden Fall jedoch nicht, aufgrund der nachträglichen Löschung von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO werden die „**oe24 GmbH**“ und die „**DJ Digitale Medien GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Turner
22.04.2021